

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

und [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Dora Adler

Geschäftsnummer: 200376/TW;¹ 218483/TW

Zugesprochener Betrag: 26 750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das veröffentlichte Konto von Dora Adler („die Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin identifizierte als seine Tante väterlicherseits, Dora Adler, geboren in Kucie, Österreich-Ungarn (heute Teil Polens) und Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass Dora Adler verheiratet war und zwei Kinder hatte. Ferner gab Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an, dass Dora Adler und ihre Familie, die Juden waren, von den Nazis getötet wurden. Er erklärte weiter, dass sein Vater,

¹ Der Ansprecher reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter der selben Geschäftsnummer erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

[ANONYMISIERT] Dora Adlers Bruder war, dass dieser zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts in die USA auswanderte und dass er 1972 in Manhattan, New York, USA, starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 22. März 1923 in der Bronx, New York, geboren wurde. Zur Unterstützung seines Anspruchs legte Ansprecher [ANONYMISIERT 1] die Sterbeurkunde und den Pass seines Vaters bei, beide von den österreichisch-ungarischen Behörden ausgestellt, die zeigen, dass sein Nachname [ANONYMISIERT] war.

Von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als die Frau ihres Onkels mütterlicherseits identifizierte. Die Ansprecherin gab an, dass Dora Adler in Lwów, Tarnopol, Zborów oder Warschau, in Polen, lebte. Weiter hielt sie fest, dass ihre Familie jüdisch war und alle ihre Verwandten mit Ausnahme ihres Bruders und ihrer selbst von den Nazis getötet wurden. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass ihre Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], zwei Brüder hatte, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Wegen ihres jungen Alters zu jener Zeit könne die Ansprecherin sich nicht mehr daran erinnern, welcher ihrer Onkel Dora Adlers Ehemann war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 25. Februar 1925 in Lwów, Polen, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Bankauszug. Gemäss diesem Dokument war die Kontoinhaberin *Frau* Dora Adler. Das Aufenthaltsland der Kontoinhaberin ist nicht vermerkt. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent hatte. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, berichteten, dass das Konto am oder vor dem 10. Mai 1937 auf ein Sammelkonto für inaktive Vermögenswerte übertragen wurde. Das Guthaben des Kontos betrug am 10. Mai 1937 10.50 Schweizer Franken.

Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und folgerten daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name der Tante von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und der Name der Frau des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein².

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihren Namen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten und dass der Name Dora Adler nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien.

Das CRT hält fest, dass die Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle in den Bankunterlagen befindlichen veröffentlichten Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert haben; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die dem CRT als Grundlage für weitere Entscheidungen betreffend der Identität der Kontoinhaberin dienen könnte; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen, kommt das CRT zum Schluss, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] je die Kontoinhaberin plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Beide Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass seine Tante Jüdin war und vom Naziregime umgebracht wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass die Ehefrau ihres Onkels Jüdin war und vom Naziregime umgebracht wurde.

Zudem hält das CRT fest, dass in einer Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person eingetragen ist, deren Name Dora Adler lautet und die in Polen lebte. Dies stimmt mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin überein. Diese Datenbank ist eine Zusammenstellung von Namen aus verschiedenen Quellen, u.a. der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel.

² Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin *Frau* Dora Adler war, während Adler der Mädchenname von Ansprecher [ANONYMISIERT] Verwandte war. Dennoch hält das CRT es für plausibel, dass die Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] das Konto vor ihrer Heirat eröffnet haben könnte, und dass sie dennoch mit Frau angesprochen wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhaberin

Beide Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass er bzw. sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass Dora Adler die Tante von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und die Ehefrau des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] war.

In beiden Fällen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, berichteten, dass das Konto am oder vor dem 10. Mai 1937 auf ein Sammelkonto für inaktive Vermögenswerte übertragen wurde. Die Buchprüfer nahmen an, dass das Konto daraufhin geschlossen wurde. Da in beiden Fällen die Kontoinhaberin von den Nazis getötet wurde; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos an die Kontoinhaberin oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind, kommt das CRT zum Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht der Kontoinhaberin oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] beide plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Tante bzw. Ehefrau ihres Onkels handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontokorrents am 10. Mai 1937 auf 10.50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2140.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen

Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er bzw. sie mit einer Person, die den gleichen Namen wie die Kontoinhaberin trägt, verwandt ist. Somit ist Ansprecher [ANONYMISIERT 1] zu einer Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] ist zu der anderen Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihrer Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
12 Mai 2005